



Gemeinde Spiegelau

---

## Kurbeitragssatzung

in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages  
(Kurbeitragssatzung – KBS)

Vom 3. November 2020  
geändert durch Satzung vom 06.07.2023

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Spiegelau folgende

**Satzung  
für die Erhebung des Kurbeitrages**

**§ 1  
Beitragspflicht**

<sup>1</sup>Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. <sup>2</sup>Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

**§ 2  
Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

**§ 3  
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

**§ 4  
Höhe des Kurbeitrages**

(1) <sup>1</sup>Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. <sup>2</sup>Angefangene Tage gelten als volle Tage. <sup>3</sup>Der Anreisetag wird nicht mitgerechnet.

(2) <sup>1</sup>Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres 2,50 €,
2. für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,25 €

<sup>2</sup>Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei

**§ 5  
Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

(1) <sup>1</sup>Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. <sup>2</sup>Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. <sup>3</sup>Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 entrichten.

**§ 6  
Einhebung und Haftung**

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben innerhalb von einem Tag ab deren Abreise

elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 7

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

(1) <sup>1</sup>Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. <sup>2</sup>Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) <sup>1</sup>Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

1. für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben 100,00 €,
2. für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs 50,00 €,

<sup>2</sup>Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(3) Im Jahrespauschalkurbeitrag ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

(4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(6) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(7) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Absatz 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalkurbeitrag zurückerstattet.

## § 8

### **Datenschutz**

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.<sup>1</sup>

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Mai 2010 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 03.11.2020. Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.